



Richtlinie für das Sommernachtsfest der Stadt Bad Soden am Taunus

§ 1 Veranstalter

Das Bad Sodener Sommernachtsfest wird vom Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus veranstaltet. Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen am Bad Sodener Sommernachtsfest als Standbetreiber oder Besucher teilzunehmen.

§ 2 Angebot

Für das Angebot des Bad Sodener Sommernachtsfestes wird eine Ausgewogenheit und Vielfalt angestrebt, wobei das Warenangebot dem Charakter des Bad Sodener Sommernachtsfestes entsprechen muss.

Gegenstände des Bad Sodener Sommernachtsfestes sind grundsätzlich alle Waren, die zur Jahreszeit in enger Beziehung stehen, bzw. für die Sommerzeit charakteristisch sind.

Zur Ergänzung des Warenangebots ist der Betrieb von Kinderfahrgeschäften zulässig. Die Auswahl trifft der Veranstalter.

§ 3 Standort des Sommernachtsfestes

Der Festbereich des Bad Sodener Sommernachtsfestes schließt den Alten Kurpark sowie folgende Straßenzüge ein:

- > Königsteiner Straße Ecke Paul-Reiss-Straße bis Ecke Am Bahnhof
- > Kronberger Straße Ecke Salinenstraße bis zur Königsteiner Straße
- > Straße Zum Quellenpark bis zur Hausnummer 42
- > Brunnenstraße Ecke Clausstraße bis zur Straße Zum Quellenpark
- > Adlerstraße
- > Innenhof des Paulinenschlößchen

Die Marktleitung behält es sich vor, den Festbereich bei Bedarf auszuweiten.

§ 4 Festtag

Das Bad Sodener Sommernachtsfest findet alljährlich am 3. Samstag im August von 15:00 Uhr bis 01:00 Uhr statt. Die offizielle Eröffnung erfolgt um 16:00 Uhr mit dem Bieranstich an der Konzertmuschel im Alten Kurpark. Ab 14:00 Uhr ist der Verkauf von Waren erlaubt.

§ 5 Festbüro

Die Organisationsleitung (Marktleitung) steht als zentrale Anlaufstelle zur Marktzeit an folgender Örtlichkeit zur Verfügung:

> Parkstraße 1, 65812 Bad Soden am Taunus (roter Anbau am Badehaus im Alten Kurpark)

§ 6 Gebühren

1. Aufgrund der unterschiedlichen Standgrößen, des Umsatzes und der Branche der einzelnen Teilnehmer, werden diese in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Imbiss- und/oder Getränkestände
- b) Verkaufsstände wie z.B. Süßwaren, Kunstgewerbe, Textilien, Schmuck, Uhren

2. Die Platz- und Standgebühren sind wie folgt festgelegt:

- a) bis zu 30 qm Standfläche € 200,00 und je weitere 10 qm Standfläche € 55,00.
- b) je laufender Meter Standfläche € 20,00.

3. Vereine, Verbände und Institutionen, die den erzielten Gewinn der eigenen gemeinnützigen Arbeit (z.B. Jugendarbeit) zur Verfügung stellen oder den Erlös einer in Bad Soden am Taunus ansässigen gemeinnützigen oder karitativen Organisation überlassen, werden von der Entrichtung einer Standgebühr freigestellt.

4. Standbetreiber, die durch eine Verpflichtung von Musikkapellen, Alleinunterhaltern oder sonstigen kostenintensiven Attraktionen zur Gestaltung des Festes beitragen, kann eine Ermäßigung der Standgebühr gewährt oder diese gegebenenfalls ganz erlassen werden.

5. Neben der Standgebühr ist von den Standbetreibern ein pauschaler Stromanschlussbeitrag sowie ein GEMA-Anteil zu entrichten. Diese sind wie folgt festgelegt:

- a) Imbiss- und/oder Getränkestände je € 10,00 somit **€ 20,00**.
- b) Verkaufsstände je € 5,00 somit **€ 10,00**.

6. Die Standbetreiber sind verpflichtet, anfallende Gebühren bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an die Stadtkasse Bad Soden am Taunus zu überweisen. Nach diesem Termin anfallende Mahngebühren gehen zu Lasten des Standbetreibers.

§ 7 Zulassung der Anbieter

Für die Teilnahme am Bad Sodener Sommernachtsfest ist eine Bewerbung erforderlich, welche bis spätestens 30. April eines jeden Jahres schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus, Königsteiner Straße 73, 65812 Bad Soden am Taunus, zu richten ist. Ein entsprechendes „Bewerbungsformular“ ist hierfür zu verwenden, welches auf Anfrage zugestellt wird. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Vom Zulassungsverfahren werden ausgeschlossen

- Bewerber, die sich nach Ablauf der Anmeldefrist beworben haben.
- Bewerber mit falschen Angaben in der Bewerbung.

- Bewerber, die selbst oder durch ihr Personal vertreten gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben.
- Bewerber, deren Angebot nicht dem Warenkatalog oder den sonstigen Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

§ 8 Zuteilung des Standplatzes

Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt schriftlich. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Jedem Bewerber wird grundsätzlich nur ein Standplatz zugeteilt.

Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

Wird ein zugeteilter Standplatz nicht zwei Stunden vor der Öffnungszeit des Sommernachtsfestes vom Bewerber besetzt, kann der Standplatz einem anderen Bewerber zugeteilt werden.

§ 9 Rückerstattung von Gebühren

Gebühren, die nach einer Standplatzbestätigung fällig werden, können nur bis zum 31. Juli – nach vorheriger schriftlicher Absage von Seiten des Standbetreibers (wichtig: E-Mail nicht zulässig!) – zurückerstattet werden.

§ 10 Bezug und Räumung des Standplatzes

Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihre Verkaufsstände während des Veranstaltungszeitraums ständig besetzt und verkaufsbereit zu halten.

Erst mit dem Beginn der Straßensperrung **ab 12:00 Uhr** sind die Standbetreiber berechtigt, ihren Stand auf dem für sie vorgesehenen und gekennzeichneten Standplatz aufzubauen. Ausgenommen hiervon sind die Standflächen im Alten Kurpark. Dort ist der Aufbau ab 09:00 Uhr möglich.

§ 11 Befahren des Festbereiches mit Kraftfahrzeugen aller Art

Das Befahren, Parken und Halten mit Kraftfahrzeugen aller Art ist im gesamten Festbereich **nur** zum Bezug und zur Räumung des Standplatzes gestattet. Während der Festzeit ist ein Befahren zu unterlassen bzw. nur nach vorheriger Absprache mit der von der Stadt Bad Soden am Taunus beauftragten Verkehrssicherung möglich.

§ 12 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt der Marktleitung und dem Aufsichtspersonal des Veranstalters. Dem Marktleitung sowie dem Aufsichtspersonal des Veranstalters ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen zu gestatten.

§ 13 Marktbetrieb

Die Standbetreiber sowie ihr Personal haben

- sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
- Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- der Marktaufsicht die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- der Marktaufsicht bei Missbrauchsverdacht auf Verlangen Warenproben zu übergeben.

Die Feuerwehrezufahrten und sonstigen Zugänge sind freizuhalten.

Die Standbetreiber haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind von den Anbietern einzuhalten.

Marktabfälle sind von den Standbetreibern spätestens nach dem Fest in den aufgestellten Müllbehältern zu entsorgen.

Die Standbetreiber haben das Gelände um Ihren Verkaufsstand in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 14 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

Die Zuteilung eines Verkaufsstandes kann widerrufen werden, wenn der Standbetreiber oder dessen Personal gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen hat.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen. Sollten hierfür Kosten entstehen, sind diese von dem Standbetreiber zu tragen.

§ 15 Verhalten auf dem Bad Sodener Sommernachtsfest

Der Ablauf des Bad Sodener Sommernachtsfest darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände so einzurichten, dass keine andere Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Alle Teilnehmer haben die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel- und Hygienerechtes sowie des Jugendschutzgesetzes, sind vom Standbetreiber und dessen Personal einzuhalten. Unangemeldete Kontrollen sind vorgesehen.

§ 16 Sicherheit

Der Veranstalter (Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus) trifft sicherheitsbezogene Vorkehrungen mit den polizeilichen Behörden, der Feuerwehr und sonstigen weiteren Behörden zur Gefahrenabwehr und -vermeidung.

Jeder Standbetreiber hat vorbeugend an seinem Stand den Brandschutz zu beachten und einen geeichten Feuerlöscher sowie eine Feuerlöschdecke bereitzuhalten.

§ 17 Sanktionen

Im Sinne eines reibungslosen Ablaufs des Marktgeschehens, kann der Veranstalter Sanktionen (Ausschluss, Schadenersatz, Geldstrafe, Ermahnungen etc.) gegen Standbetreiber aussprechen, die insbesondere

- Waffen verkaufen, die gegen das Waffengesetz verstoßen.
- nicht zugelassene Waren feilbieten.
- die vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht einhalten.
- Alkohol an Minderjährige verkaufen.
- Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbieten oder verkaufen.
- vor dem Ende der festgelegten Öffnungszeit die Räumung des Standplatzes vornehmen.
- der Marktleitung oder dem Aufsichtspersonal des Veranstalters keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweisen.
- die feuerpolizeilichen Vorschriften nicht einhalten.
- Marktabfälle nicht in Müllbehältern entsorgen oder Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck ausgeben oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand halten.
- durch Ihr Verhalten Sachen oder Personen beschädigen, gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen.
- den Geräuschpegel, durch mitgebrachte Musikanlagen, an ihrem Stand eine zu hohen Lärm verursachen oder die Musikdarbietungen der Bühne und die der Nachbarstände übertönen.

Die Sanktionen werden von Fall zu Fall je nach Art des Verstoßes ausgesprochen.

§ 18 Haftung

Der Standbetreiber übernimmt während der Zeit der Nutzung einschließlich der An- und Abfahrt und der Belieferung die Verkehrssicherungspflicht. Er ist damit für alle Schäden an Dritten während vorstehender Zeit verantwortlich und stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei.

Von diesem Haftungsausschluss ausdrücklich nicht umfasst ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Weiterhin ist von diesem Haftungsausschluss nicht umfasst die Haftung für sonstige Schäden,

die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

§ 19
Inkrafttreten

Die Sommernachtsfestmarktrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 02.02.2011

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister